

Neunzehntes Kapitel.

Die Opfer und die Bilanz des Kampfes.

Da die deutsche Sozialdemokratie alle Putschmacherei und Verschwörungsspielerei grundsätzlich verwirft, sollten ihre Mitglieder nicht häufiger vor Gericht kommen, als etwa die Mitglieder ihrer Bruderparteien in Belgien, Dänemark, England, Frankreich, der Schweiz; denn wer die sozialistische Presse dieser Länder liest und ihre sozialistischen Versammlungen besucht, wird dort keiner wesentlich anderen und in verschiedenen dieser Länder jedenfalls keiner milderen Sprache in bezug auf die Staatseinrichtungen, die Regierungen und sonstigen Behörden begegnen, als sie in der sozialdemokratischen Presse und den sozialdemokratischen Versammlungen Deutschlands üblich sind. Aber wie selten kommt es vor, daß in jenen Ländern sozialdemokratische Redakteure oder sozialdemokratische Redner von Staats wegen vor Gericht gestellt, und wie viel seltener noch geschieht es, daß sie verurteilt werden. Dies und die Tatsache, daß Redakteure und Redner in Deutschland schon selbstverständlich nach Möglichkeit auf die Praxis der Gerichte Rücksicht nehmen, muß man im Auge behalten, um den richtigen Maßstab zu haben für die Strafverfolgungen und Verurteilungen, von denen die Geschichte der fünfzehn Jahre Berliner Arbeiterbewegung zu erzählen weiß, die unser Buch behandelt.

Es entfällt in diese Epoche nicht ein einziger Prozeß gegen Sozialdemokraten, bei dem auch nur die Anklage von geplanten Gewalttaten hochverrätherischen Charakters spräche, auf solche bloß andeutend hingewiesen würde. Die einzigen Prozesse, die von Gewalttaten erzählen, betrafen Arbeiter, die bei Streiks oder Aussperrungen Tätlichkeiten gegen Arbeitswillige begangen oder Sachbeschädigungen verübt haben sollten, oder — in einigen wenigen Fällen — Arbeiter, die sich Schutzleuten oder ähnlichen unteren Beamten widersetzt hatten oder widersetzen sollten. Die Masse der eigentlich politischen Anklagen und Verurteilungen aber beziehen sich auf Handlungen, die man anderwärts entweder überhaupt nicht oder nur in ganz extremen Fällen unter Anklage stellt: Beleidigung irgendwelcher irdischen oder überirdischen Autoritäten: — Gottes und seiner Priester, des Staatsoberhauptes, der Beamten oder des Heeres. Ihre Ahndung fängt aber auch schließlich in Deutschland an, als überlebt betrachtet zu werden. Mehr als zwei Drittel der Prozesse entfallen auf das erste Drittel unserer Epoche, nach 1895 geht ihre Zahl auffallend zurück und erst der Anfang